STATUTEN

ab 2022

Statuten FC Utzenstorf

1. Name und Zweck des Vereins

1.1. Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten des FC Utzenstorf auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermassen gemeint sind.

1.2. Der Fussballclub Utzenstorf wurde im Jahre 1937 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Utzenstorf. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.3. Seine Vereinsfarben sind grün/weiss.

1.4. Der FC Utzenstorf ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich

1.5. Der FC Utzenstorf ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglied können alle werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigt werden.

2.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen. Alle volksschulentlassenen, am Trainings- und/oder Wettspielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch jeweils von den statutarischen Versammlungen oder den Vorstand festzulegende Dienstleistungen zu unterstützen.

2.3. Der Verein besteht aus:

a) Junioren
b) Aktivmitgliedern
c) Senioren
d) Schiedsrichtern
e) Funktionären
f) Vorstandsmitgliedern
g) Ehrenmitgliedern
h) Freimitgliedern
i) Passivmitgliedern
j) Supportern

2.3.1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

2.3.2. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich in irgendeiner Form um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten.

3.2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertritte sind dem Vorstand vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4. Austrittsgesuche von lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

3.5. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.6. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.7. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

3.8. Lizenzierte Mitglieder können bei SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.9. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Hauptversammlung, Cluborgan)

4. Organe

4.1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung
   - die ordentliche jährliche Hauptversammlung
   - die ausserordentliche Hauptversammlung

b) die Rechnungsrevisoren

c) der Vorstand

d) die Kommissionen
   - die Sportkommission
   - die Juniorenkommission
   - weitere Kommissionen

5. Hauptversammlung / ausserordentliche Hauptversammlung

5.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Dieser hat dann die ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen durchzuführen.

5.1.3. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden sind.

5.1.4. Die Versammlungen sollen, wenn immer möglich in Person stattfinden. In begründeten Fällen können diese jedoch auch digital oder schriftlich durchgeführt werden.

5.1.5. Der Besuch der Versammlungen ist für Vorstands-und Aktivmitglieder, volksschulentlassene Junioren, Senioren, Veteranen, Schiedsrichter und Funktionäre obligatorisch. Wer unentschuldigt fehlt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.6. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich (z.B. per Post oder E-Mail) zuzustellen.

5.1.7. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art 13.3.)

5.2. Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall wird die Versammlung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Versammlung statutengemäss eingeladen und publiziert wurde, lässt Stimmenzähler wählen und stellt anschliessend die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

5.3. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
b) Mutationen
c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:

- des Vereinspräsidenten
- des Vorsitzenden der Sportkommission
- des Vorsitzenden der Juniorenkommission

d) Entgegennahme und Genehmigung
- der Jahresrechnung
- des Revisorenberichtes

e) Mitgliederbeiträge
f) Genehmigung des Budgets
g) Wahl
- des Vereinspräsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder gesamthaft)
- von neuen Vorstandsmitgliedern (einzeln)
- der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten

h) Ehrungen
i) Statutenänderungen
j) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
k) Aufnahme von Sektionen
l) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
m) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
n) Anträge gemäss Statuten Art. 13
o) Verschiedenes

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

a) Vereinspräsident
b) Vizepräsident
c) Leiter Finanzen
d) Leiter Aktive
e) Leiter Junioren
f) Leiter Vereinsadministration
g) sowie einer vom amtierenden Vorstand zu bestimmender Anzahl weiterer Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Es bestehen keine Alters- oder Amtszeitbeschränkungen.

6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Seine Aufgaben richten sich nach dem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft. Der Präsident fällt einen allfälligen Stichentscheid.

6.3. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in sämtlichen Belangen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheiten. Er entlastet den Präsidenten durch Übernahmen von Aufgaben.

6.4. In der Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

6.5. Der Vorstand unterhält für alle Vorstandsfunktionen ein Pflichtenheft und aktualisiert dieses laufend.

6.6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.7. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen vom Vereinspräsidenten bewilligt werden.

6.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.9. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.

6.10. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder vom Vorstand ersetzt werden.

7. Die Sportkommission

7.1. Die Sportkommission besteht aus:
- Leiter Aktive
- Leiter Junioren
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

7.2. Die Sportkommission organisiert und überwacht, nach den Weisungen des Vorstandes, den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

7.3. Es liegt in der Kompetenz des Leiter Aktive, die Funktionäre der Sportkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Sportkommission allein zuständig.

7.4. Die Sportkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

8. Die Juniorenkommission

8.1. Die Juniorenkommission besteht aus:
- Leiter Junioren
- J+S-Coach
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

8.2. Die Juniorenkommission organisiert und überwacht, nach den Weisungen des Vorstandes, die gesamten Aktivitäten der Juniorenabteilung.

8.3. Es liegt in der Kompetenz des Leiter Junioren, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei der Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

9. Die Rechnungsrevisoren

9.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

9.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

9.3. An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

9.4. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

10. Finanzen

10.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Wettspieleinnahmen
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

10.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

10.3. Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

10.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

10.5. Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

10.6. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

11. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

11.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

11.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

11.3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder, Supporter und noch nicht volksschulentlassene Junioren.

11.4. Für die Aufnahme eines nicht traktandierten Geschäftes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12. Statutenänderungen

12.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

12.2. Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

12.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

12.4. Alle Statutenänderungen müssen dem SFV zur Genehmigung unterbreitet werden.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

13.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

13.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei usw.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV, bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. August 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV's in Kraft.

Patrick Blanc	Thomas Siegenthaler	Dario Roth
Präsident	Vizepräsident	Vizepräsident

Utzenstorf, 26. August 2022

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 01.12.2022

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

Leitbild FC Utzenstorf

Der FC Utzenstorf

bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Körperertüchtigung.

heisst alle herzlich willkommen, die bereit sind, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren, und mithelfen, die Vereinsinteressen zu wahren.

leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und der Region.

strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den übrigen Behörden und Ortsvereinen an.

bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern sowie ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und wahren.

fördert insbesondere das Juniorenwesen, indem er Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.

verlangt von seinen Mitgliedern jederzeit ein korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins und des Sports im Allgemeinen gewahrt bleibt.

legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern; sie wird geprägt durch Teamgeist, Toleranz, und gegenseitigen Respekt.